



Krankenversicherung in Deutschland – wie du unnötige Kosten vermeidest!



In Deutschland besteht eine allgemeine Krankenversicherungspflicht, das heißt: jede Person, die sich in Deutschland aufhält, muss krankenversichert sein. Als Arbeitnehmer bist du über den Arbeitgeber versichert und die Beiträge werden von ihm direkt an die Krankenkasse abgeführt. Wenn das Arbeitsverhältnis endet, bleibst du aufgrund der allgemeinen Krankenversicherungspflicht weiterhin versichert und du musst selbst dafür sorgen, dass die Beiträge an deine Krankenkasse entrichtet werden oder dass deine Mitgliedschaft gekündigt wird.

Wichtig! Bei Ausbleiben einer Kündigung geht die Versicherung in eine sog. obligatorische Anschlussversicherung mit freiwilliger Mitgliedschaft über. Als freiwilliges Mitglied bist du verpflichtet, die Beiträge selbst zu zahlen und die Höhe der Beiträge variiert zwischen 150 und 700 Euro monatlich. Der Höchstbetrag von 700 Euro wird vor allem dann angesetzt, wenn die Krankenkasse von dir nichts hört, also **nimm Kontakt zu deiner Krankenkasse auf!**

Hier erfährst du, was du unternehmen solltest, um Beitragsschulden bei deiner Krankenkasse zu vermeiden:

➤ **Kündigung der Versicherung bei Rückreise in die Heimat**

Wenn du zurück in deine Heimat fahren willst, musst du ein Kündigungsschreiben verfassen und es bei deiner Krankenkasse einreichen. Oft wird von dir auch ein Nachweis einer anderweitigen Versicherung verlangt, z.B. Versicherungsnachweis aus deinem Heimatland. Es ist ratsam, sich an die Krankenkasse zu wenden, um die Formalitäten bezüglich des Austritts zu klären! Wenn du vor der Rückreise die Krankenversicherung nicht kündigst, entstehen Schulden, für die du aufkommen musst!

➤ **Du bleibst in Deutschland? Dann bleibst du auch krankenversichert!**

Wenn du nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses in Deutschland bleiben möchtest, gibt es drei Möglichkeiten, die Kosten für die Krankenversicherung zu decken:

1. Du entrichtest als freiwilliges Mitglied die monatlichen Beiträge selbst
2. Du hast Anspruch auf Arbeitslosengeld I oder II, welches bei der Agentur für Arbeit bzw. beim Jobcenter beantragt werden kann - die Kosten der Krankenversicherung werden dann von der Agentur für Arbeit bzw. vom Jobcenter getragen
3. Du hast einen Ehepartner/eine Ehepartnerin, die in Deutschland gesetzlich krankenversichert ist: in dem Fall solltest du die **Familienversicherung beantragen – diese ist für dich kostenlos!**

**Ganz wichtig: ignoriere die Briefe von deiner Krankenkasse nicht!
Sie dienen der Klärung deines Versicherungsstatus!**